

RS Vwgh 2006/4/28 2004/05/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.2006

Index

L85004 Straßen Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

LStG OÖ 1991 §35;

LStG OÖ 1991 §36;

Rechtssatz

Die Bezeichnung "vorübergehend" im Spruch des angefochtenen Bescheides für die Inanspruchnahme der enteigneten Grundflächen entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn sich aus der Begründung dieses Bescheides im Zusammenhang mit den Sachverständigengutachten nachvollziehbar ergibt, aus welchem Grund bestimmte, für den projektgemäßen Ausbau des bewilligten Straßenbauvorhabens erforderliche Flächen nur vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen.

Schlagworte

Gutachten rechtliche Beurteilung Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004050143.X02

Im RIS seit

07.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at